

Prüfungsvereinbarung

über die Durchführung von Rollstuhlbeförderungen

Zwischen dem Taxenunternehmen Elmenhorst, Dortmundener Straße 12, 26723 Emden

(im Nachfolgenden Leistungsanbieter genannt)

und der

Stadt Emden –Fachdienst Sozialhilfe-, Maria-Wilts-Straße 3, 26721 Emden

(im Nachfolgenden Leistungsträger genannt)

wird die nachfolgende Prüfungsvereinbarung gem. §§ 75 ff. SGB XII geschlossen:

1. Gegenstand der Vereinbarung

Der Leistungsträger ist berechtigt, Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen zu prüfen, die der Leistungsanbieter nach der zwischen den Parteien geschlossenen Leistungsvereinbarung v. _____ zu erbringen hat; neben der vorgenannten Leistungsvereinbarung ist auch die Vergütungsvereinbarung v. _____ Grundlage dieser Prüfungsvereinbarung.

Qualitätsprüfungen haben das Ziel, eine Leistungserbringung in der vereinbarten Qualität zu gewährleisten. Näheres zur Prüfung der Qualität und Wirtschaftlichkeit der Leistungen regeln die nachfolgenden Ziffern 2, 3 und 4.

2. Prüfung der Qualität der Leistungen

Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass der Leistungsanbieter die Leistungen nicht in der vereinbarten Qualität erbringt, hat er selbst die Mängel unverzüglich und unaufgefordert zu beseitigen und dies unverzüglich und unaufgefordert dem Leistungsträger mitzuteilen. Unabhängig davon ist der Leistungsträger jederzeit berechtigt, Qualitätsprüfungen durchzuführen. Zu diesem Zweck kann der Leistungsträger jederzeit die Räumlichkeiten des Leistungsanbieters betreten und Akteneinsicht in die Abrechnungsunterlagen für die Rollstuhlbeförderung sowie in die Berichte und Dokumentationen der Beförderung nehmen.

3. Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Leistungen

Der Leistungsanbieter ist dafür verantwortlich, dass die in der Leistungsvereinbarung beschriebenen Leistungen ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich erbracht werden und das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

Insbesondere ist er verpflichtet:

- erstmalig zum 15.07.2016 eine Aufstellung über die von jedem Leistungsberechtigten i. S. d. Ziffer 2. der Leistungsvereinbarung im Zeitraum 01.03- - 30.06.2016 in

Anspruch genommenen Beförderungen einschl. Fahrtstrecken, sortiert nach den leistungsberechtigten Personen, einzureichen

- quartalsweise zum 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10. eines Jahres für das jeweils vorangegangene Quartal eine Aufstellung über die von jedem Leistungsberechtigten i. S. d. Ziffer 2. der Leistungsvereinbarung im laufenden Monat in Anspruch genommenen Beförderungen einschl. Fahrtstrecken, sortiert nach den leistungsberechtigten Personen, einzureichen
- die eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter speziell für die Rollstuhlbeförderung zu schulen und zu unterweisen.

Ergeben sich Anhaltspunkte dafür, dass der Leistungsanbieter die Anforderungen an eine sparsame, leistungsfähige und wirtschaftliche Leistungserbringung nicht oder nicht mehr erfüllt, insbesondere mit den vom Leistungsträger an den Leistungsanbieter gezahlten Geldern unwirtschaftlich umgeht, kann der Leistungsträger eine Prüfung der Wirtschaftlichkeit verlangen. Auch zum Zweck der Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Leistungen hat der Leistungsträger das Recht, jederzeit die Räumlichkeiten des Leistungsanbieters zu betreten und Einsicht in die Akten zu nehmen.

Wirtschaftlichkeitsprüfungen werden von einem sachverständigen Dritten durchgeführt. Der Leistungsträger beauftragt einen sachverständigen Dritten, dessen Kosten vom Leistungsanbieter zu tragen sind. Bei der Auswahl des sachverständigen Dritten ist das Einvernehmen mit dem Leistungsanbieter anzustreben. Kommt eine Einigung über den Sachverständigen nicht zustande, entscheidet nach einem Monat der Leistungsträger über die Auftragserteilung und über die Person des Sachverständigen. Auch dem Sachverständigen wird zum Zwecke der Wirtschaftlichkeitsprüfung Zutritt zu den Räumlichkeiten des Leistungsanbieters und Einsicht in dessen Akten gewährt.

4. Abwicklung der Prüfung/Prüfbericht

Prüfungsgegenstand und Umfang der Prüfung (Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfung) sind vor Beginn der Prüfung schriftlich festzulegen. Der Zutritt zu den Räumlichkeiten und die Einsicht in die Akten des Leistungsanbieters werden gewährleistet. Ist die Beschwerde einer beförderten Person oder deren gesetzlichen Betreuer/in Anlass für die Prüfung, kann ihm/ihr Gelegenheit zur Teilnahme an der Prüfung gegeben werden.

Vor Abschluss der Prüfung findet ein Abschlussgespräch zwischen dem Leistungsanbieter, ggf. dem Sachverständigen und dem Leistungsträger statt. Unterschiedliche Auffassungen, die im Abschlussgespräch nicht einvernehmlich ausgeräumt werden können, sind im Prüfbericht gesondert darzustellen.

Über die durchgeführte Prüfung ist ein Prüfbericht zu erstellen. Dieser beinhaltet insbesondere:

- den Prüfauftrag mit Angaben über Umfang und Ziel der Prüfung

- die Darlegung der Vorgehensweise bei der Prüfung, insbesondere die genutzten Verfahren, Daten und Unterlagen
- die Ergebnisse der Prüfung bezogen auf die jeweiligen Prüfungsgegenstände
- eine Empfehlung über Konsequenzen, die aus den Prüfungsergebnissen gezogen werden sollen. Dabei haben die Empfehlungen auf kurz-, mittel- und langfristige Realisierungsmöglichkeiten, auf das Leistungsgeschehen der geprüften Maßnahmen sowie auf mögliche Auswirkungen auf den Personal- und Sachaufwand einzugehen.

Der Prüfbericht ist nach Abschluss der Prüfung innerhalb der im Prüfauftrag zu vereinbarenden Frist zu erstellen und dem veranlassenden Leistungsträger sowie dem Leistungsanbieter zuzuleiten.

Das Prüfergebnis ist den Leistungsberechtigten bzw. deren gesetzlichen Vertretern durch den Leistungsanbieter in geeigneter Form bekannt zu geben.

Ohne Zustimmung des Leistungsanbieters darf der Prüfbericht über den Kreis der unmittelbar Beteiligten und Betroffenen hinaus in der Regel nicht an Dritte weitergegeben werden. Die Weitergabe an städtische Gremien, wie z. B. den Ausschuss für Gesundheit und Soziales, insbesondere auch die Informationsweitergabe und Auskunftserteilung fällt nicht unter diese Einschränkung.

Soweit im Rahmen der Prüfung Mängel festgestellt werden, entscheidet der Leistungsträger nach Anhörung des Leistungsanbieters, welche Maßnahmen zu treffen sind. Dies ist dem Leistungsanbieter schriftlich unter Angabe einer angemessenen Frist zur Beseitigung der festgestellten Mängel mitzuteilen. Im Übrigen findet § 78 SGB XII Anwendung.

5. Vereinbarungszeitraum

Die Vereinbarung tritt am 01.03.2016 in Kraft und endet mit Ablauf des 28.02.2018. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern sie nicht von einer der Vertragsparteien mit einer Frist von sechs Monaten zum Vertragsende gekündigt wird. Die außerordentlichen Kündigungsmöglichkeiten richten sich nach § 78 SGB XII.

6. Datenschutzbestimmungen

Der Leistungsanbieter sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Leistungsanbieters sind zur Verschwiegenheit sowie zur Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet. Soweit es zur Durchführung der Leistungserbringung erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten der beförderten Personen durch den Leistungsanbieter erhoben, gespeichert, bearbeitet und, soweit eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis nach den §§ 68 – 77 SGB X besteht, an berechnigte Dritte, insbesondere den Leistungsträger, übermittelt werden.

Die Daten sind bei dem Betroffenen mit dem Hinweis auf den Verwendungszweck (Transparenzgebot) zu erheben. Sofern eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis nach den §§ 68 – 77 SGB X nicht vorliegt, können die Daten nur mit einer vorherigen schriftlichen

Einverständniserklärung des Betroffenen verarbeitet werden. Die Einwilligung zur Erhebung und Übermittlung der Daten ist jederzeit widerruflich. Der Betroffene ist auf seine Rechte zur Auskunft/Akteneinsicht, Berichtigung, Löschung, Sperrung etc. hinzuweisen.

7. Änderungen/Ergänzungen

Aufhebung, Beendigung, Kündigung, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform; mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Dies gilt auch für die Aufhebung, Änderung und Ergänzung dieser sowie jeder anderen Bestimmung dieser Vereinbarung über die Schriftform. Soweit diese Vereinbarung Schriftform vorsieht, wird diese nicht durch eine elektronische Form ersetzt.

8. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt haben würden, wenn sie bei Abschluss der Vereinbarung den Punkt bedacht hätten. Satz 1 und 2 gelten entsprechend für den Fall einer Lücke in dieser Vereinbarung.

Emden, den

(Taxi Elmenhorst)

Stadt Emden – Der Oberbürgermeister)